

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1948

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 10. Januar 1948

Nr. 1/2

Inhalts-Übersicht:

	Seite		Seite
Gesetz über das Staatsabkommen über die Errichtung einer deutschen Forschungshochschule in Berlin-Dahlem und die Finanzierung deutscher Forschungsinstitute vom 29. Nov. 1947	1	25. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über das Nachverfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 vom 14. November 1947	11
Gesetz über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz) vom 5. Dezember 1947	2	Verordnung über die Elektrofischerei im Lande Hessen vom 21. November 1947	11
Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947	3	Verordnung zur Abänderung der Landgüterordnung vom 1. Dezember 1947	12
Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 13. Dezember 1947	6	Zweite Anordnung über den Aufbau und die Zuständigkeit der Wohnungsbehörden vom 27. Oktober 1947	15
Gesetz über die Wiedererrichtung von Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) vom 15. Dezember 1947	9	1. Durchführungsverordnung vom 4. Dezember 1947 zum Militärregierungsgesetz Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz)	15
Gesetz zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Richtigstellung der Liste der Genossen) vom 19. Dezember 1947	10	Verordnung vom 15. Dezember 1947 betreffend Aus- und Durchführungsbestimmungen zu Art. 92 des Rückerstattungsgesetzes (Militärregierungsgesetz Nr. 59)	15
Verordnung über die Ermäßigung der Einkommensteuersätze für die Berechnung der Kirchensteuer vom 13. November 1947	10	Ergänzung zum Ersten Ausführungserlaß vom 18. Oktober 1947 zum Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947 (GVBl. S. 39) und zur Ersten Durchführungsverordnung dazu vom 18. Oktober 1947 (GVBl. S. 102)	15
		Berichtigungen	16

Gesetz

über das Staatsabkommen über die Errichtung einer deutschen Forschungshochschule in Berlin-Dahlem und die Finanzierung deutscher Forschungsinstitute vom 29. November 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem am 3. Juni 1947 unterzeichneten Abkommen zwischen den Staaten Bayern, Hessen und Württemberg-Baden über die Errichtung einer deutschen Forschungshochschule in Berlin-Dahlem und die Finanzierung deutscher Forschungsinstitute wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 29. November 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident:
Stock

Der Minister für Kultus
und Unterricht
Dr. Stein

Staatsabkommen

über die Errichtung einer Forschungshochschule in Berlin-Dahlem und die Finanzierung deutscher Forschungsinstitute

Zwischen den Staaten Bayern, Hessen und Württemberg-Baden, vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, wird das folgende Abkommen über die Errichtung einer deutschen Forschungshochschule in Berlin-Dahlem und die Finanzierung deutscher Forschungsinstitute abgeschlossen. Der Beitritt zu diesem Abkommen steht allen deutschen Staaten und Berlin frei.

Artikel 1

Die Vertragschließenden kommen überein, entsprechend dem am 4. November 1946 in Stuttgart abgegebenen Erklä-

rungen der Ministerpräsidenten von Bayern, Hessen und Württemberg-Baden eine Forschungshochschule in Berlin-Dahlem in der aus der Anlage I ersichtlichen Form zu errichten und an ihrer Verwaltung mitzuwirken.

Artikel 2

Die Vertragschließenden kommen ferner überein, für deutsche Forschungsinstitute von einer über den Rahmen eines einzelnen Staates hinausgehenden überragenden wissenschaftlichen Bedeutung gemeinsam die Mittel aufzubringen.

Institute sind zunächst die in der Anlage II zu diesem Abkommen aufgeführten wissenschaftlichen Einrichtungen.

Die Erziehungsminister der Vertragschließenden werden ermächtigt, Vereinbarungen über die Form einer gemeinsamen Verwaltung der Institute zu treffen.

Artikel 3

Die Staaten beteiligen sich an der Aufbringung der Mittel nach dem folgenden Schlüssel: Bayern 50%, Hessen 25% und Württemberg-Baden 25%. Treten andere Staaten oder Berlin dem Abkommen bei, so ist dieser Schlüssel unter Berücksichtigung dieses Beitritts neu festzusetzen.

Stuttgart, den 3. Juni 1947.

Der Ministerpräsident
von Bayern
gez. Dr. Ehard

Der Ministerpräsident
von Hessen
gez. Stock

Der Ministerpräsident von Württemberg-Baden
gez. Dr. Reinhold Maier

Anlage I

zu dem Abkommen über die Errichtung einer deutschen Forschungshochschule in Berlin-Dahlem und die Finanzierung deutscher Forschungsinstitute

Stiftungsurkunde

I.

Die Freistaaten Bayern, Hessen und Württemberg-Baden, vertreten durch ihre Ministerpräsidenten, errichten mit dem Sitz in Stuttgart eine selbständige öffentliche Stiftung unter dem Namen „Deutsche Forschungshochschule“.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 24. Januar 1948

II.

Zweck der Stiftung ist, eine Forschungshochschule auf der Grundlage hervorragender und dafür besonders geeigneter Forschungsinstitute mit dem Sitz in Berlin-Dahlem zu errichten.

Eine Verlegung des Sitzes ist zulässig.

III.

Der Beitritt weiterer deutscher Staaten und Berlins steht offen. Wissenschaftliche und wirtschaftliche Organisationen des In- und Auslandes können mit Zustimmung des Stiftungsrates sich an der Erfüllung des Stiftungszweckes beteiligen.

IV.

Für die Zwecke der Stiftung stellen die Stifter der Stiftung laufende Zuschüsse zur Verfügung.

V.

Über die Einnahmen und Ausgaben eines jeden Verwaltungsjahres ist ein Voranschlag aufzustellen und Rechnung zu legen. Das Verwaltungsjahr der Stiftung läuft vom 1. April bis zum 31. März. Das erste Verwaltungsjahr beginnt mit dem 1. April 1947.

VI.

Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der ständige Bevollmächtigte der Stiftung.

VII.

Der Stiftungsrat besteht aus:

- a) je einem Vertreter der Erziehungsministerien und Finanzministerien der ursprünglichen Stifter. Treten andere Staaten oder Berlin der Stiftung bei, so entsenden sie eine entsprechende Anzahl von Vertretern in den Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat soll ferner ein ständiger Bevollmächtigter der Stifter ohne Stimmrecht angehören;
- b) aus weiteren geeigneten Persönlichkeiten, insbesondere des geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens, die die der Stiftungsrat beruft.

Der Vorsitz wechselt zwischen den Vertretern der Erziehungsminister jährlich nach der Buchstabenfolge der Stifter.

VIII.

Dem Stiftungsrat obliegt es insbesondere

- a) für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen,
- b) eine Satzung für die Forschungshochschule zu erlassen, die auch die Mitwirkung des Lehrkörpers bei seiner Ergänzung regelt,
- c) die Direktoren, wissenschaftlichen Mitglieder und Abteilungsleiter der Institute anzustellen und zu entlassen,
- d) die jährlichen Voranschläge und die Jahresrechnung festzustellen.

IX.

Für die ordnungsgemäße Verwaltung der Forschungshochschule hat der ständige Bevollmächtigte der Stifter als deren Geschäftsführer Sorge zu tragen.

X.

Die Stiftung wird von dem jeweiligen Vorsitzenden des Stiftungsrats gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er kann sich durch den ständigen Bevollmächtigten der Stifter vertreten lassen.

XI.

Die Vermögensverwaltung der Stiftung und die Kassenaufsicht wird einer vom Württembergisch-Badischen Kultusministerium zu bestimmenden Stelle in Stuttgart, die Rechnungsprüfung dem Rechnungshof in Karlsruhe übertragen.

XII.

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Württembergisch-Badischen Kultusministeriums.

XIII.

Die Forschung innerhalb der Institute ist frei. Sie unterliegt nur den im Kontrollratsgesetz Nr. 25 vorgesehenen Beschränkungen.

XIV

Sollte sich der ursprüngliche Zweck der Stiftung nicht mehr verwirklichen lassen, so ist ihre Zweckbestimmung unbeschadet der Fortdauer der Stiftung unter tunlichster Berücksichtigung des ursprünglichen Zwecks zu ändern.

Anlage II

zu dem Abkommen über die Errichtung einer deutschen Forschungshochschule in Berlin-Dahlem und die Finanzierung deutscher Forschungsinstitute

1. Deutsches Museum in München
2. Germanisches Museum in Nürnberg
3. Deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie in München
4. Monumenta Germanica Historica in München
5. Thesaurus linguae Latinae in München
6. Deutsches Kunsthistorisches Centralinstitut in München
7. Deutsches Archäologisches Institut in München
8. ehemaliges Kaiser-Wilhelm-Institut für Hirnforschung in Dillenburg
9. ehemaliges Kaiser-Wilhelm-Institut für Biophysik in Frankfurt a. M.
10. Paul-Ehrlich-Institut in Frankfurt a. M.
11. Römisch-Germanische Kommission in Frankfurt a. M.
12. Forschungsstelle für Virusforschung z. Z. in Heidelberg
13. ehemaliges Kaiser-Wilhelm-Institut für medizinische Forschung in Heidelberg
14. Astronomisches Recheninstitut in Heidelberg

Gesetz

über die Regelung der Ansprüche der Flüchtlinge aus der Sozialversicherung (Flüchtlingsrentengesetz)

vom 5. Dezember 1947

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates am 9. September 1947 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

(1) Flüchtlinge im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) — in Bayern vom 19. Februar 1947, Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5, S. 51, in Hessen vom 19. Februar 1947, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2, S. 15, in Württemberg-Baden vom 14. Februar 1947, Regierungsblatt Nr. 3, S. 15 — sowie ihre Hinterbliebenen, die Ansprüche gegen nicht mehr vorhandene oder nicht erreichbare Sozialversicherungsträger haben, können diese in dem Lande ihres Wohnortes geltend machen. Dies gilt nur, wenn sie ihren Wohnsitz vor dem 1. Juni 1947 nach Bayern/Hessen/Württemberg-Baden verlegt haben oder zu einem späteren Zeitpunkt in organisierten Flüchtlingstransporten unmittelbar aus Gebieten kommen, die am 1. März 1933 nicht zum Deutschen Reich gehört haben, oder nach dem 1. Juni 1947 ihren Wohnsitz mit Genehmigung des Staatsbeauftragten nach Bayern/Hessen/Württemberg-Baden verlegt haben.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch dann, wenn der Flüchtling Altbürger geworden ist.

§ 2

(1) Zur Geltendmachung von Ansprüchen aus der Sozialversicherung sind die in § 1 genannten Personen berechtigt, wenn die Anwartschaft erhalten und die Wartezeit erfüllt ist.

(2) Für die Erhaltung der Anwartschaft und die Erfüllung der Wartezeit gelten die Bestimmungen der deutschen Sozialversicherung.

(3) Die an einen ausländischen Versicherungsträger geleisteten Beiträge werden den an deutsche Versicherungsträger geleisteten Beiträgen gleichgeachtet, sofern auf Grund von Staatsverträgen Gegenseitigkeit verbürgt war oder verbürgt ist.

(4) Die in § 1 genannten Personen haben beim Vorliegen der dafür vorgeschriebenen Voraussetzungen auch Ansprüche

nach dem Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte (KB-Leistungsgesetz).

§ 3

(1) Für Ansprüche der in § 1 genannten Personen aus der Unfall-, Invaliden-, Angestellten- (Handwerker-) und Knappschaftsversicherung werden die nach diesem Gesetz entstehenden Kosten vom Lande ihres Wohnortes vorlagsweise übernommen vorbehaltlich der Regelung der endgültigen Kostentragung und Ersatzgewährung.

(2) Die Leistungen werden durch den örtlich zuständigen Versicherungsträger festgestellt. Er hat auch die Renten zur Zahlung anzuweisen und entsprechende Vorschüsse zu zahlen.

(3) Für ehemalige Bedienstete der Eisenbahnen ist die Reichsbahnversicherungsanstalt, bei Arbeitsunfällen die Reichsbahnunfallversicherung zuständig.

§ 4

In der Unfallversicherung ist die staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung zur Feststellung und Zahlung der Renten und sonstigen Leistungen zuständig.

§ 5

(1) Art, Umfang, Höhe, Beginn und Ende der Leistungen richten sich nach den im Lande des Wohnortes der in § 1 genannten Personen geltenden Bestimmungen.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der deutschen Sozialversicherung.

(3) Als Rentenansprüche im Sinne dieses Gesetzes zählen auch Ansprüche gegen eines der früheren Ersatzinstitute der tschechoslowakischen Pensionsversicherung und Ansprüche derjenigen Personen, die nach § 6 Buchstabe a) des tschechoslowakischen Gesetzes betreffend Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters vom 9. Oktober 1924 (Nr. 221 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen) in der am 1. Mai 1945 gültigen Fassung von der Versicherungspflicht ausgenommen und nicht anderweitig gesetzlich versichert waren, soweit die Ansprüche nicht die Ansprüche auf Leistungen nach der deutschen Sozialversicherung übersteigen.

(4) Ob und inwieweit Ansprüche gegen sonstige Versicherungseinrichtungen, insbesondere eine Zusatzversicherung, anerkannt werden, bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

§ 6

(1) Auf die in § 1 genannten Personen finden die Vorschriften der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (RGBl. I, S. 689) mit den dazu ergangenen Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab Anwendung.

(2) Die von den Trägern der Invaliden- und Angestelltenversicherung hierfür an die Allgemeinen Ortskrankenkassen bzw. die Knappschaftskrankenkasse oder die Reichsbahnbetriebskrankenkasse nach der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner mit den dazu ergangenen Ausführungs-, Änderungs- und Ergänzungsbestimmungen zu leistenden Pauschalbeiträgen werden von dem Lande des Wohnortes der in § 1 genannten Personen insoweit ersetzt, als sie nicht an den Renten aus der Invaliden- und der Angestelltenversicherung einzubehalten sind.

§ 7

Die Arbeitsminister erlassen im Einvernehmen mit den Finanzministern die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig gewordenen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Die Leistungen aus dem Gesetz beginnen mit dem ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Monats. Mit diesem Tage treten diesem Gesetz entgegenstehende bisherige Bestimmungen außer Kraft.

(2) Soweit Leistungen an die in § 1 bezeichneten Personen bis zu diesem Zeitpunkt nach anderen Grundsätzen und Bestimmungen gewährt wurden, bewendet es hierbei. Es finden weder Rückzahlungen noch Nachzahlungen statt.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1947.

Der Hessische Ministerpräsident

Stock

Gesetz über den Staatsgerichtshof

vom 12. Dezember 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Hauptteil

Die Verfassung des Staatsgerichtshofs

§ 1

Der Staatsgerichtshof wird am Sitze der Landesregierung errichtet.

§ 2

(1) Die fünf Mitglieder, die Richter (Art. 127 Abs. 1 HV) sein müssen, werden vom Landtag auf sieben Jahre gewählt. Die Neuwahl soll rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit vorgenommen werden; kommt die Neuwahl nicht rechtzeitig zustande, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl.

(2) Die sechs übrigen Mitglieder sollen spätestens am 60. Tage, nachdem der Landtag zum ersten Male zusammengetreten ist (Art. 83 Abs. 1 HV) gewählt und der Tag dieser Wahl soll möglichst schon in der zweiten Sitzung des Landtags von dessen Präsidenten bestimmt werden.

(3) Die Wahlen sind geheim.

§ 3

(1) Als Mitglied kann nur gewählt werden, wer mindestens 35 Jahre alt ist, als Abgeordneter des Hessischen Landtags gewählt werden kann und sich für den Fall seiner Wahl schriftlich bereit erklärt hat, das Amt anzunehmen. Auch die Mitglieder, die nicht Richter sein müssen, sollen im öffentlichen Leben erfahrene Personen des allgemeinen Vertrauens und für das Amt eines Mitgliedes des Staatsgerichtshofes besonders geeignet sein.

(2) Nicht wählbar sind: die Abgeordneten des Landtags, die Mitglieder der Landesregierung, die Beamten, die von der Landesregierung jederzeit abberufen werden können, und die im Art. 138 HV genannten Personen.

§ 4

(1) Für jedes ständige Mitglied werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt, die für das ständige Mitglied eintreten, wenn es zeitweilig verhindert ist, sein Amt auszuüben, und für den Rest der Amtszeit an die Stelle des ständigen Mitglieds treten, wenn es vor deren Ablauf aus seinem Amte ausscheidet. Der zweite Stellvertreter ist nur für den Fall berufen, daß der erste verhindert oder ausgeschieden ist.

(2) Die für die ständigen Mitglieder geltenden Vorschriften gelten auch für die Stellvertreter.

§ 5

(1) Die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 und ihre Stellvertreter werden aus einer vom Präsidenten des Landtags aufzustellenden Vorschlagsliste gewählt. In diese Liste müssen die Namen aller derjenigen Richter aufgenommen werden, die nach § 3 wählbar sind und von der Landesregierung, dem Landtag, einer Fraktion des Landtags, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs benannt worden sind und die sich für den Fall ihrer Wahl zur Annahme des Amtes bereit erklärt haben.

(2) Die Wahl wird durch acht vom Landtag aus seiner Mitte gewählter Wahlmänner vollzogen.

(3) Die Wahlmänner werden aus Listen gewählt, die dem Landtag nur von seinen Fraktionen vorgelegt werden können.

(4) Die Zahl der Wahlmänner, die jeder Liste zu entnehmen sind, wird ermittelt, indem die Zahlen der Stimmen, die für die einzelnen Listen abgegeben worden sind, durch 1, 2, 3 usw. geteilt werden. Für jede der acht höchsten Zahlen, die sich dabei ergeben, entfällt auf die zugehörige Liste ein Wahlmann. Ergeben sich bei der Teilung gleiche Zahlen und kann nicht jeder Liste, zu der die Zahlen gehören, ein Wahlmann entnommen werden, dann entscheidet das vom Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

(5) Die Wahlmänner sind in der Reihenfolge gewählt, in der ihre Namen in den Vorschlagslisten verzeichnet sind.

(6) Scheidet ein Wahlmann aus dem Landtag aus oder ist er verhindert, dann tritt das auf der Liste, aus der er gewählt ist, unmittelbar folgende Mitglied des Landtags an seine Stelle. Ist eine Liste erschöpft, so sind alle acht Wahlmänner neu zu bestimmen; das gleiche gilt, wenn inzwischen ein neuer Landtag gewählt worden ist.

(7) Jedes Mitglied nach § 2 Abs. 1 und jeder seiner Stellvertreter wird von den Wahlmännern in einem besonderen Wahlgang gewählt. Zu jeder Wahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln. Wahlleiter ist der Präsident des Landtags.

§ 6

(1) Die Vorschläge zur Wahl der sechs übrigen Mitglieder sind in Listen vorzulegen. Auf jeder Liste müssen die Namen und Anschriften von mindestens 36 und höchstens 48 wählbaren Personen verzeichnet sein. Das Recht, Listen vorzulegen, steht jeder Fraktion des Landtags zu. Die Listen sind spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag beim Präsidenten des Landtags einzureichen und den Abgeordneten spätestens am 21. Tage vor der Wahl bekanntzugeben.

(2) Die Zahl der Mitglieder, die aus jeder Liste zu wählen sind, wird dadurch bestimmt, daß zuerst jeder Abgeordnete in einer Vorwahl die Liste bezeichnet, für die er sich entschieden hat, und dann in entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 5 Abs. 4 verfahren wird.

(3) Danach wählt der Landtag aus jeder Liste zuerst die ihr zu entnehmenden ständigen Mitglieder und dann deren erste und zweite Stellvertreter, und zwar jedes ständige Mitglied und jeden Stellvertreter in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Präsidenten des Landtags zu ziehende Los.

§ 7

(1) Für jedes ständige und stellvertretende Mitglied, das ausscheidet und nicht nach der Vorschrift des § 4 ersetzt wird, ist für den Rest seiner Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.

(2) Die Neuwahl der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 wird aus der gemäß § 5 Abs. 1 aufgestellten Liste, die noch ergänzt werden kann, nach den Vorschriften des § 5 Abs. 2 bis 7 vollzogen.

(3) Für die Neuwahl der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 gilt die Vorschrift des § 6 Abs. 3 entsprechend. Ist die Liste erschöpft, dann wird der Neuwahl die Liste zugrunde gelegt, auf die der wieder zu besetzende Sitz entfallen wäre, wenn die bei der Vorwahl für die erschöpfte Liste abgegebenen Stimmen ungültig gewesen wären.

§ 8

(1) Der Präsident und der Vizepräsident des Staatsgerichtshofes werden vom Landtag auf die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglieder aus der Gesamtheit aller ständigen Mitglieder gewählt; sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Zu jeder der beiden Wahlen bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Landtagsmitglieder. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine derartige Mehrheit, dann wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Führt auch dieser nicht zum Ergebnis, dann entscheidet die Stichwahl zwischen den Mitgliedern, die im zweiten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigt haben. Werden in einem Wahlgang nur für ein Mitglied Stimmen abgegeben, so gilt es ohne weiteres als gewählt.

(2) Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident aus dem Amte aus, so soll die Neuwahl vom Landtag binnen 30 Tagen vorgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Obliegenheiten des ausgeschiedenen Präsidenten werden bis zur Neuwahl vom Vizepräsidenten ausgeübt, an dessen Stelle tritt für den Fall seiner Verhinderung das dem Lebensalter nach älteste zum Richteramt befähigte Mitglied des Staatsgerichtshofes.

(3) Der Vizepräsident ist der Vertreter des Präsidenten in allen Präsidialgeschäften. Als Mitglied des Staatsgerichtshofes wird der Präsident nach der Vorschrift des § 4 vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzt.

§ 9

(1) Der Präsident und der Vizepräsident des Staatsgerichtshofes werden vom Landtagspräsidenten, die übrigen ständigen

Mitglieder vom Präsidenten des Staatsgerichtshofes vor dem Landtag vereidigt. Der Eid lautet:

„Ich schwöre, daß ich ein gerechter Richter sein und die Verfassung getreulich wahren will.“

Der Schwörende kann eine religiöse Eidesformel hinzufügen.

(2) Der Eid ist alsbald nach der Wahl zu leisten. Die Stellvertreter werden vom Präsidenten des Staatsgerichtshofes jeweils vor ihrer ersten Amtsausübung vereidigt. Ein Mitglied des Staatsgerichtshofes kann sein Amt erst ausüben, wenn es vereidigt ist.

§ 10

(1) Der öffentliche Kläger beim Staatsgerichtshof führt die Amtsbezeichnung „Landesanwalt“. Er und sein Stellvertreter werden von jedem Landtag neu gewählt. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 über den Zeitpunkt der Wahl, des § 3, des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 sowie die Vorschrift des § 9 über die Vereidigung des Präsidenten des Staatsgerichtshofes gelten entsprechend. Der Eid des Landesanwalts und seines Stellvertreters lautet:

„Ich schwöre, daß ich mein Amt gerecht verwalten und die Verfassung getreulich wahren will.“

(2) Der Landesanwalt und sein Stellvertreter müssen zum Richteramt befähigt sein.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwalt können ihr Amt jederzeit durch eine dem Landtagspräsidenten schriftlich abzugebende Erklärung niederlegen.

(2) Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes und der Landesanwalt können auf Antrag des Landtags ihres Amtes durch Urteil des Staatsgerichtshofes entoben werden, wenn sie zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben dauernd unfähig geworden sind oder schuldhaft ihre Amtspflichten so schwer verletzt haben, daß ihr weiteres Verbleiben im Amte mit der Würde des Staatsgerichtshofes nicht mehr vereinbar ist. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der §§ 14 bis 25, 29 und 30 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden.

(3) Wenn bei einem Mitglied des Staatsgerichtshofes die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nicht mehr erfüllt sind, dann scheidet es kraft Gesetzes aus seinem Amte aus. Gleiches gilt für den Landesanwalt.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Staatsgerichtshof durch Beschluß, wer Mitglied oder ob ein Mitglied durch Verzicht oder kraft Gesetzes aus seinem Amte ausgeschieden ist. Gleiches gilt für den Landesanwalt.

(5) Darüber, ob die im § 3 Abs. 1 Satz 2 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet der Landtag durch seine Wahl endgültig.

§ 12

(1) Die Landesregierung ernennt die für die Geschäftsführung des Staatsgerichtshofes und des Landesanwalts erforderlichen Beamten. Sie kann damit den Minister der Justiz beauftragen.

(2) Der Minister der Justiz führt die Dienstaufsicht über diese Beamten. Er ist unbeschadet des Hausrechts, das dem Präsidenten des Staatsgerichtshofes zusteht, für alle Verwaltungsaufgaben zuständig, die durch die Einrichtung des Staatsgerichtshofes und des Landesanwalts erforderlich werden.

§ 13

Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die durch Gesetz geregelt wird.

Zweiter Hauptteil Verfahrensordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 14

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind auf das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof die Bestimmungen der Strafrechtspflegeordnung sinngemäß anzuwenden. Im übrigen bestimmt der Staatsgerichtshof sein Verfahren nach freiem Ermessen.

(2) Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident des Staatsgerichtshofes.

§ 15

(1) Von der Ausübung des Amtes als Mitglied des Staatsgerichtshofs ist kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wer entweder am Ausgang des Verfahrens persönlich interessiert oder mit einem persönlich Interessierten verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.
2. wer in gleicher Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig geworden ist.

(2) Ein Interesse, das allen Staatsbürgern oder einem durch allgemeine Merkmale (z. B. Familienstand oder Beruf oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei) gekennzeichneten Teil der Staatsbürger gemeinsam ist, gilt nicht als persönliches Interesse im Sinne der Ziff. 1, Abs. 1.

§ 16

Ein Mitglied des Staatsgerichtshofs kann von den am Verfahren Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung ist spätestens unmittelbar nach dem Beginn der Hauptverhandlung zu erklären. Über sie entscheiden die übrigen Mitglieder des Staatsgerichtshofs. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte sich selbst für befangen erklärt.

§ 17

(1) Der Staatsgerichtshof wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Als Antrag gelten auch eine Klage oder Beschwerde.

(2) Antragsberechtigt sind, soweit in Übereinstimmung mit der Verfassung dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,

1. eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt,
2. der Landtag,
3. ein Zehntel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder,
4. die Landesregierung,
5. der Ministerpräsident,
6. der Landesanwalt.

(3) Nach Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses einer jeden Landtagswahl gibt der Landeswahlleiter öffentlich bekannt, wieviel Stimmberechtigte eine antragsberechtigte Gruppe bilden. Die Stimmberechtigten müssen den Antrag vor einer amtlichen Stelle eigenhändig unterzeichnen und im Antrag Bevollmächtigte für das gesamte Verfahren einschließlich aller Zustellungen benennen. Mehr als drei Bevollmächtigte dürfen nicht benannt werden. Es ist aber gestattet, eine größere Zahl von Personen mit der Bestimmung zu benennen, daß nur die drei an erster Stelle benannten die Bevollmächtigten sind und die übrigen nach der Reihenfolge, in der sie benannt wurden, als Ersatzmänner eintreten sollen.

(4) Auch der Landtag und die in Abs. 2, Ziff. 3 bezeichnete Minderheit sowie die Landesregierung müssen in ihren Anträgen Bevollmächtigte benennen; die Vorschrift in Abs. 3, Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Der Widerruf der Vollmachten nach Abs. 3 und 4 ist nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neuer Bevollmächtigter benannt wird, es sei denn, daß trotz des Widerrufs noch ein Bevollmächtigter vorhanden ist.

§ 18

(1) Der Landesanwalt ist an keine Weisungen gebunden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

- (2) Er kann sich jedem Verfahren anschließen.

§ 19

Jeder Beteiligte kann einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, einen Verwaltungsrechtsrat oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule zu seinem Beistand oder, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, zu seinem Vertreter bestellen.

§ 20

(1) Der Staatsgerichtshof und sein Präsident können zur Vorbereitung eines Verfahrens Ermittlungen oder eine Voruntersuchung anordnen und damit ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Staatsgerichtshofs betrauen.

(2) Die Gerichte und Behörden haben dem Staatsgerichtshof Rechts- und Amtshilfe zu leisten, Urkunden vorzulegen und Auskunft zu erteilen. Der Staatsgerichtshof, sein Präsident und der Landesanwalt können die Staatsanwaltschaft um Ermittlungen ersuchen.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet eine Hauptverhandlung statt. In ihr kann die Öffentlichkeit nur wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen werden.

(4) Der Staatsgerichtshof kann einen Beamten von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit befreien. Hat jedoch die zuständige Behörde die Erlaubnis zur Aussage verweigert, so kann in diesem Fall der Staatsgerichtshof den Beamten unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernehmen.

§ 21

(1) Anträge, die der Form nicht entsprechen oder offenbar unbegründet sind, kann der Staatsgerichtshof durch Beschluß zurückweisen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Nach einer Hauptverhandlung erkennt der Staatsgerichtshof auf Grund geheimer Beratung durch Urteil, das im Namen des Volkes öffentlich zu verkünden und zu begründen ist. Das Erkenntnis und seine Gründe sind vorher schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern, die mitgewirkt haben, zu unterzeichnen.

(3) Wenn die Entscheidung des Staatsgerichtshofs unmittelbar in die Rechte Einzelner oder in die Rechte von Personengruppen eingreift (z. B. Art. 17 Abs. 2, Art. 115, Art. 127 Abs. 4, Art. 146 und Art. 147 HV) bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(4) Die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs sind den Beteiligten zuzustellen. Sie treten mit ihrer Verkündung oder, falls sie nicht verkündet sind, mit ihrer Zustellung in Kraft, soweit er ihnen nicht nach § 43 Abs. 2 und § 44 Rückwirkung beilegt.

§ 22

(1) Der Staatsgerichtshof kann, um im Streitfall einen Zustand vorläufig zu regeln, für eine drei Monate nicht übersteigende Frist eine einstweilige Verfügung erlassen, wenn es zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(2) Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgen.

(3) Auf Antrag eines Beteiligten hat der Staatsgerichtshof eine Hauptverhandlung anzuberaumen und binnen einer Woche seit dem Eingang des Antrages darüber zu entscheiden, ob die einstweilige Verfügung erlassen, aufgehoben oder bestätigt wird. Der Bestätigungsbeschluß bedarf ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln.

(4) Wird nicht rechtzeitig entschieden, dann tritt die Verfügung mit Ablauf der Wochenfrist außer Kraft. Eine außer Kraft getretene oder aufgehobene einstweilige Verfügung darf nur auf Grund neuer Tatsachen wiederholt werden.

§ 23

(1) Der Ministerpräsident vollstreckt die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs; dabei haben ihm sämtliche Behörden Amtshilfe zu leisten.

(2) Richtet sich die Vollstreckung gegen den Ministerpräsidenten oder die Landesregierung, so erfolgt sie durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofs, dessen Weisungen in diesem Falle jede Behörde Folge zu leisten hat.

§ 24

Der Staatsgerichtshof kann die Erstattung von Auslagen anordnen und in entsprechender Anwendung der für die ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften Gebühren festsetzen.

Besondere Vorschriften

I. Verfahren nach Art. 115 HV

§ 25

(1) Nur der Landtag kann beschließen, daß gegen ein Mitglied der Landesregierung vor dem Staatsgerichtshof Anklage wegen schuldhafter Verletzung der Verfassung oder der Gesetze zu erheben ist.

(2) Der Beschluß muß das dem Mitglied der Landesregierung vorgeworfene schuldhaftige Verhalten, das Gesetz, das verletzt sein soll, und die Tatsachen bezeichnen, auf die sich die Anklage stützt.

(3) Der Präsident des Landtags legt den Beschluß dem Landesanwalt vor. Der Landesanwalt vertritt die Anklage und hat die Weisungen des Landtags zu befolgen.

§ 26

Die mündliche Verhandlung kann in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden, wenn er unter Mitteilung der Beweismittel und mit dem Hinweis geladen ist, daß auch im Falle seines Ausbleibens verhandelt wird.

§ 27

(1) Der Staatsgerichtshof erkennt auf schuldig oder nicht schuldig.

(2) Lautet das Urteil auf schuldig, so kann der Staatsgerichtshof dem Angeklagten das Amt und die Rechte aus dem Amt (Art. 105 HV) absprechen.

(3) Der im Urteil festgestellte Sachverhalt und seine rechtliche Beurteilung sind für alle Gerichte und Behörden bindend.

(4) Ein bei einem anderen Gericht anhängiges Verfahren, für das dieses Urteil bedeutsam sein könnte, ist bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs auszusetzen.

2. Verfahren nach Art. 127 Abs. 4 HV

§ 28

(1) Der Antrag, einen auf Lebenszeit berufenen Richter seines Amtes für schuldig zu erklären, kann nur vom Landtag oder von dem Minister der Justiz gestellt werden. Der Antrag muß die Tatsachen, die ihn rechtfertigen sollen, bezeichnen.

(2) Der Minister der Justiz hat, bevor er den Antrag stellt, die Personalakten des Richters mit allen Unterlagen dem Richterwahlausschuß vorzulegen; dem Richter ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stimmt der Richterwahlausschuß dem Antrag zu, so reicht der Minister der Justiz den Antrag mit einer Ausfertigung der über den Beschluß des Richterwahlausschusses aufgenommenen Niederschrift dem Landesanwalt ein.

(3) Der Landesanwalt vertritt den Antrag. Er ist an die Weisungen des Antragstellers gebunden.

§ 29

(1) Der Präsident des Staatsgerichtshofs stellt dem Richter eine beglaubigte Abschrift des Antrages zu.

(2) Diese Zustellung bewirkt die vorläufige Enthebung vom Amt.

§ 30

(1) Die Hauptverhandlung kann nicht in Abwesenheit des Richters durchgeführt werden.

(2) Der Staatsgerichtshof erkennt für Recht, daß der Antrag als unbegründet zu verwerfen oder daß der Richter seines Amtes für verlustig zu erklären ist.

(3) Wird der Richter seines Amtes für verlustig erklärt, so hat der Staatsgerichtshof im Urteilsausspruch zugleich zu bestimmen, ob der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen ist. Er kann dem entlassenen Richter ein angemessenes Übergangsgeld zubilligen.

(4) Der festgestellte Sachverhalt und seine rechtliche Beurteilung sind für alle Gerichte und Behörden bindend. Ein gegen den Richter sonst anhängiges Verfahren ist bis zur Entscheidung des Staatsgerichtshofs auszusetzen.

3. Verfahren zum Schutze der Verfassung

a) Verfahren nach Art. 145 Abs. 2 HV

§ 31

(1) Der Antrag muß die Personalien des Beschuldigten enthalten, die Tatsachen anführen, aus denen sich ein Verstoß gegen die Pflicht, für den Bestand der Verfassung einzutreten, ergeben soll, und die Beweismittel bezeichnen.

(2) Der Landesanwalt hat den Antrag zu stellen und weisungsgemäß zu vertreten, wenn der Landtag oder eine Landtagsminderheit von mindestens einem Drittel der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten oder die Landesregierung es verlangt.

§ 32

(1) Nach Anhörung des Beschuldigten entscheidet der Staatsgerichtshof durch Beschluß, ob der Antrag als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen oder der Beschuldigte in den Anklagezustand versetzt wird.

(2) Der Landtag, die Landesregierung und der Landesanwalt können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, durch den ihr Antrag zurückgewiesen wurde, die Hauptverhandlung beantragen.

§ 33

(1) Hat der Angeklagte die Pflicht, für den Bestand der Verfassung mit allen ihm zu Gebote stehenden Kräften einzutreten, durch eine strafbare Handlung verletzt, so bestimmt der Staatsgerichtshof in seinem Urteil die politischen Folgen dieser Schuld für den Angeklagten, soweit der Schutz der Verfassung es erfordert.

(2) Der Staatsgerichtshof kann dem Angeklagten für bestimmte Zeit oder lebenslanglich die folgenden Rechte aberkennen oder beschränken:

1. das Recht der Freizügigkeit,
2. das Recht zur Verbreitung seiner Werke,
3. das Recht der öffentlichen Meinungsäußerung,
4. das Recht, an Versammlungen teilzunehmen, und das Recht, Vereinen oder Gesellschaften anzugehören,
5. das Stimmrecht, das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden.

Außerdem kann er die Postüberwachung zulassen.

(3) Der Staatsgerichtshof bestimmt im einzelnen, welche Maßnahmen nach Abs. 2 zulässig sind und wer sie durchzuführen und zu überwachen hat.

§ 34

(1) Hat der Angeklagte dadurch, daß er einer nach Art. 145 Abs. 2 HV unzulässigen politischen Gruppe angehört, gegen ein Strafgesetz verstoßen, so bestimmt der Staatsgerichtshof in seinem Urteil die zum Schutz der Verfassung erforderlichen politischen Folgen für den Angeklagten.

(2) Die Vorschriften des § 33 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Angeklagten das Recht der öffentlichen Meinungsäußerung, das Stimmrecht, das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, auf Zeit oder auf Dauer aberkannt werden sollen.

§ 35

(1) Der Staatsgerichtshof kann das Verfahren bis zur Entscheidung eines Strafverfahrens gegen den Angeklagten aussetzen.

(2) Der im Urteil des Staatsgerichtshofs festgestellte Sachverhalt und die rechtliche Beurteilung der Tat sind für alle Gerichte und Behörden bindend.

(3) Der Staatsgerichtshof kann seinem Urteil die Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils zugrunde legen, durch das gegen den Angeklagten auf Strafe erkannt wurde, und die Verhandlung und die Beweisaufnahme auf die Frage beschränken, ob und welche politischen Folgen zum Schutze der Verfassung erforderlich sind.

§ 36

(1) Die Feststellung, daß eine politische Gruppe, welcher der Angeklagte angehört oder angehört hat, die Grundgedanken der Demokratie bekämpft, wirkt für und gegen alle Mitglieder der Gruppe, wenn

- a) der Landesanwalt vorher die Mitglieder der Gruppe und alle, die über sie Sachdienliches bekunden können, öffentlich aufgefordert hat, sich innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens einen Monat betragen muß, schriftlich zu äußern, und wenn
- b) der Landtag der vom Staatsgerichtshof getroffenen Feststellung zustimmt.

(2) Die Mitglieder der Gruppe können sich in der Hauptverhandlung vor dem Staatsgerichtshof durch Beauftragte

oder ihren Vorstand vertreten lassen. Die Bestimmungen in § 17 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Wenn von einer Gruppe unter den Voraussetzungen des Abs. 1 festgestellt ist, daß sie die Grundgedanken der Demokratie bekämpft, so ist sie aufgelöst und ihr Vermögen zu Gunsten des Landes verfallen.

§ 37

(1) Wer gegen die in einem Urteil des Staatsgerichtshofs getroffene Anordnung, welche bestimmte Grundrechte einer Person einschränkt oder sie ihr aberkennt, vorsätzlich verstößt oder zu ihrer Umgehung vorsätzlich beihilflich ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, wenn das Urteil auf Grund des § 33 dieses Gesetzes und mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, wenn das Urteil auf Grund des § 34 dieses Gesetzes erging. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(2) Wer gegen die Anordnung verstößt, um das Verhalten, das ihren Grund bildete, fortzusetzen, wird mit Zuchthaus bestraft.

b) Verfahren nach Art. 147 Abs. 2 HV.

§ 38

(1) Jedermann kann den Staatsgerichtshof anrufen, um die Strafverfolgung wegen eines auf Verfassungsbruch gerichteten Unternehmens oder eines Verfassungsbruchs gegen den Schuldigen zu erzwingen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Er muß Namen und Anschrift des Antragstellers und nach Möglichkeit auch die des Beschuldigten enthalten. Er muß die Tatsachen, welche die Beschuldigung rechtfertigen sollen, und die Beweismittel bezeichnen.

(2) Der Staatsgerichtshof kann dem Antragsteller aufgeben, seine Behauptungen glaubhaft zu machen.

(3) Einen Antrag, der diesen Erfordernissen nicht entspricht, kann der Staatsgerichtshof unbeachtet lassen.

§ 39

Gibt die Staatsanwaltschaft öffentlich bekannt, daß die Strafverfolgung eingeleitet ist, so kann jeder, der von einem Verfassungsbruch oder einem auf Verfassungsbruch gerichteten Unternehmen Kenntnis hat, die ihm nach Art. 147 Abs. 2 HV obliegende Pflicht dadurch erfüllen, daß er sich der Staatsanwaltschaft als Zeuge zur Verfügung stellt.

§ 40

(1) Der Staatsgerichtshof kann durch Beschluß auf den die Vorschriften des § 20 Abs. 3 und des § 21 Abs. 2 nicht anzuwenden sind:

1. den Antrag an den Landesanwalt oder die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben, oder
2. die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht anordnen, oder
3. feststellen, daß kein Grund zur Strafverfolgung vorliege.

(2) Vor dem Beschluß, der die Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gericht anordnet, hat der Staatsgerichtshof den Beschuldigten zu hören.

(3) Ordnet der Staatsgerichtshof die Hauptverhandlung vor dem zuständigen ordentlichen Gericht an, so hat der Minister der Justiz die Staatsanwaltschaft zur Einreichung einer Anklageschrift anzuweisen.

(4) Der Beschluß des Staatsgerichtshofs, der die Hauptverhandlung anordnet oder feststellt, daß kein Grund zur Strafverfolgung vorliegt, ist für alle Gerichte und Behörden bindend.

4. Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen

§ 41

(1) Der Antrag kann auch von dem Präsidenten eines höchsten Gerichts gestellt werden.

(2) Jeder Antragsberechtigte kann sich dem Verfahren anschließen.

(3) Der Antrag hat die Bestimmung der Verfassung zu bezeichnen, über deren Auslegung oder Anwendung Streit oder Unsicherheit herrscht, oder aus der Bedenken gegen die Gültigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung hergeleitet werden.

§ 42

(1) Richtet sich der Antrag gegen die Gültigkeit eines Gesetzes oder einer Verordnung, so ist den Mitgliedern der Landesregierung sowie dem Vorsitzenden und dem Berichterstatter des Landtagsausschusses, die mit den Vorarbeiten für das Gesetz oder die Verordnung befaßt waren, vor der Hauptverhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Hat ein gerichtliches Verfahren Anlaß zu dem Antrage gegeben, so soll der Staatsgerichtshof die an diesem Verfahren Beteiligten hören. Sie sind zur Hauptverhandlung zu laden; ihren Prozeßbevollmächtigten ist das Wort zu erteilen.

§ 43

(1) Das Urteil des Staatsgerichtshofs hat Gesetzeskraft.

(2) Der Staatsgerichtshof kann seinem Urteil rückwirkende Kraft verleihen und bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Wiederaufnahme anderer, bereits rechtskräftig abgeschlossener Verfahren zulässig ist, soweit eine dort erlassene Entscheidung zu seinem Urteil in Widerspruch steht.

(3) Erachtet der Staatsgerichtshof die Voraussetzungen des Art. 150 HV für gegeben, so muß er feststellen, daß das Gesetz oder die Verordnung niemals gültig war, und die Wiederaufnahme aller Verfahren anordnen, deren Entscheidung auf dem ungültigen Gesetz oder der ungültigen Verordnung beruht.

5. Verfassungsstreitigkeiten

§ 44

Verfassungsstreitigkeiten sind insbesondere Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung verfassungsrechtlicher Bestimmungen und Rechtsstreitigkeiten zwischen Staatsorganen über ihre Zuständigkeit. Sie können nur zwischen den im § 17 Abs. 3 genannten Antragsberechtigten ausgetragen werden. Die Vorschriften der § 41 ff. sind entsprechend anzuwenden.

6. Verteidigung der Grundrechte

§ 45

(1) Der Antrag kann auch von einer Verwaltungsbehörde gestellt werden, die geltend macht, daß durch Mißbrauch des Grundrechts der freien Meinungsäußerung, der Versammlung- und Vereinsfreiheit oder der Verbreitung wissenschaftlicher oder künstlerischer Werke der verfassungsmäßige Zustand angegriffen und gefährdet wird. Der Antrag hat zur Voraussetzung, daß ein Verwaltungsakt dieser Behörde unter Berufung auf eines dieser Grundrechte angefochten ist.

(2) Der Antrag kann ferner von jedermann gestellt werden, der geltend macht, daß ein ihm von der Verfassung gewährtes Grundrecht verletzt sei.

§ 46

(1) Der Antrag muß das Grundrecht bezeichnen und mit der Angabe der Beweismittel die Tatsachen darlegen, aus denen sich der Mißbrauch oder die Verletzung des Grundrechts ergeben soll.

(2) Der Präsident des Staatsgerichtshofs kann dem Antragsteller aufgeben, die Tatsachen glaubhaft zu machen.

(3) Der Antrag ist gegen den zu richten, der das Grundrecht verletzt hat, bei angeblichen Verletzungen durch Organe oder Behörden des Landes oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegen das Land oder die Körperschaft.

§ 47

Wird der Antrag von einer Verwaltungsbehörde gestellt, die geltend macht, daß ein Mißbrauch des Grundrechts vorliege, so ruht jedes andere, insbesondere das verwaltungsgerichtliche Verfahren, bis der Staatsgerichtshof entschieden hat.

§ 48

(1) Wird geltend gemacht, daß ein Grundrecht verletzt sei, und ist ein gerichtliches Verfahren noch nicht anhängig, so soll der Staatsgerichtshof den Antragsteller an das zuständige Gericht verweisen und die Sache dorthin abgeben. Die Verweisung ist bindend und begründet die Rechtsanhängigkeit für den Zeitpunkt, in welchem der Antrag bei dem Staatsgerichtshof eingeht. Der Staatsgerichtshof entscheidet nur, wenn die Bedeutung der Sache über den Einzelfall hinaus-

geht, insbesondere mit einer Wiederholung zu rechnen ist und daher eine allgemeine Regelung erforderlich erscheint.

(2) Ist ein gerichtliches Verfahren anhängig, so kann nur das mit der Sache befaßte Gericht ein Gutachten des Staatsgerichtshofs einholen. Die gutachtliche Äußerung des Staatsgerichtshofs ist für das Gericht verbindlich.

(3) Im übrigen findet ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof wegen Verletzung eines Grundrechts nur statt, wenn der Antragsteller eine Entscheidung des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts herbeigeführt hat und innerhalb eines Monats seit Zustellung dieser Entscheidung den Staatsgerichtshof anruft. In diesem Falle prüft der Staatsgerichtshof nur, ob die Entscheidung auf der Verletzung eines von der Verfassung gewährten Grundrechts beruht.

(4) Ist das höchste Gericht kein Gericht des Landes Hessen, so kann die Person, die sich auf ein ihr nach der Hessischen Verfassung zustehendes Grundrecht berufen will, nur vor Abgabe der Sache an das höchste Gericht die Aussetzung des Verfahrens und die Entscheidung über das Grundrecht durch den Staatsgerichtshof beantragen.

§ 49

(1) Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs wirkt Rechtskraft für und gegen jedermann und bindet die Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(2) Der Staatsgerichtshof kann das von einem Gericht des Landes Hessen erlassene rechtskräftige Urteil für kraftlos erklären und in der Sache selbst entscheiden oder die Sache an die Vorinstanz des Gerichts, dessen Urteil für kraftlos erklärt wird, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

Schlußbestimmungen.

§ 50

Mitglied des Staatsgerichtshof oder Landesanwalt kann nur werden, wer von dem Gesetz zur Befreiung von 'Nationalsozialismus' und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 57) nicht betroffen oder rechtskräftig entlastet ist.

§ 51

Unter den zum ersten Mal nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 5 gewählten Mitgliedern des Staatsgerichtshofs bestimmt das vom Präsidenten des Landtags nach vollzogener Wahl aller Mitglieder zu ziehende Los je zwei Mitglieder, deren Amtszeit ausnahmsweise nur auf drei und fünf Jahre bemessen sein soll.

§ 52

(1) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im Rechnungsjahr 1947/48 für die persönlichen und sachlichen Ausgaben des Staatsgerichtshofs nötigen Mittel außerplanmäßig bereitzustellen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident

Der Minister der Justiz

Stock

Zinn

Gesetz

über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater

vom 13. Dezember 1947

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

(1) Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater bedürfen zur Ausübung ihres Berufes der öffentlichen Bestellung, die durch den Wirtschaftsminister im Einvernehmen

mit dem Finanzminister oder eine von ihnen bestimmte nachgeordnete Behörde erfolgt.

(2) Die Bestellung setzt die persönliche und fachliche Eignung voraus. Bei der Bestellung sind die Bewerber auf pflichtgemäße Erfüllung ihrer Berufspflichten zu vereidigen.

§ 2

(1) Handelsrechtliche Gesellschaften, deren Geschäftsbetrieb sich mit der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) oder Steuerberaters (Steuerberatungsgesellschaften) befaßt, bedürfen der Zulassung, die durch den Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister erfolgt.

(2) Voraussetzung für die Zulassung einer Gesellschaft zur Wirtschaftsprüfertätigkeit ist, daß die persönlich haftenden Gesellschafter und bei juristischen Personen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer sind. Werden in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Revisoren, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, beschäftigt, so muß in der Gesellschaft auf je 5 Revisoren ein Wirtschaftsprüfer tätig sein. Auf Steuerberatungsgesellschaften findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

§ 3

Einer Genehmigung bedarf auch die Errichtung von Zweigniederlassungen und Geschäftsstellen durch die in den §§ 1 und 2 genannten Berufsangehörigen und Gesellschaften. Die Leitung solcher Niederlassungen und Geschäftsstellen muß bei Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in den Händen von öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern und bei Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften in den Händen von öffentlich bestellten Steuerberatern liegen. Die Leiter müssen ihren Wohnsitz am Ort der Niederlassung haben.

§ 4

Die persönliche Eignung wird von einem Zulassungsausschuß, die fachliche Eignung vom Prüfungsausschuß festgelegt.

§ 5

(1) Die in den §§ 1 und 2 genannten Berufsangehörigen und Gesellschaften unterstehen hinsichtlich ihrer Berufsausübung der Aufsicht des Wirtschaftsministers, die in Fragen der Steuerberatung in Gemeinschaft mit dem Finanzminister ausgeübt wird. Die allgemeinen Grundsätze der Berufsausübung und der Beaufsichtigung der Berufsangehörigen werden in der Durchführungsverordnung geregelt.

(2) Der Wirtschaftsminister kann die öffentliche Bestellung widerrufen, wenn im Disziplinarverfahren der Wegfall der persönlichen Eignung rechtskräftig festgelegt ist. In dringenden Fällen kann der Wirtschaftsminister einstweilig Anordnungen über die Untersagung der Berufsausbildung erlassen. Die Maßnahmen sind, soweit die Tätigkeit der Steuerberater betroffen wird, im Einvernehmen mit dem Finanzminister durchzuführen. Entsprechendes gilt für den Widerruf der Zulassung handelsrechtlicher Gesellschaften, der bei Wegfall der Voraussetzungen des § 2, Abs. 2 erfolgen kann.

(3) Tritt das Bedürfnis zum Erlaß einer einstweiligen Anordnung nur in Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Gebiete der Steuerberatung auf, so kann die Anordnung durch den Finanzminister allein erlassen werden. Der Wirtschaftsminister ist von dem Erlaß der Anordnung zu verständigen.

§ 6

(1) Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes öffentlich bestellt oder zugelassen sind, bedürfen keiner erneuten Bestellung. Das Recht zur Ausübung ihres Berufes erlischt jedoch, wenn sie nicht bis zum 1. Juli 1948 ihre Tätigkeit nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen beim Wirtschaftsministerium angezeigt und den Nachweis ihrer öffentlichen Bestellung erbracht haben. Ist die Anzeige ohne Verschulden des Anzeigepflichtigen unterblieben, so kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden, wenn die Anzeige unverzüglich nach Fortfall des Behinderungsgrundes nachgeholt wird.

(2) Das Gleiche gilt für die Gesellschaften der in § 2 genannten Art.

(3) Die Bestimmungen über die politische Bereinigung der Wirtschaft werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Die in §§ 1 und 2 genannten Berufsangehörigen und handelsrechtlichen Gesellschaften und ihre auswärtigen Niederlassungen sind in beim Wirtschaftsministerium zu führende Berufsregister einzutragen. Die Register sind öffentlich.

§ 8

Für die Erlaubnis der Tätigkeit als Helfer in Steuersachen sowie die Regelung ihrer Dienstaufsicht verbleibt es bei den Bestimmungen des § 107a der Reichsabgabenordnung.

§ 9

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- a) wer ohne als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt zu sein, sich als Wirtschaftsprüfer bezeichnet oder sich eine ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnung beilegt,
- b) wer als Vertreter einer Gesellschaft tätig ist, die eine auf eine Wirtschaftsprüfertätigkeit hinweisende Bezeichnung führt, ohne daß die Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugelassen ist,
- c) wer, ohne als Buchrevisor öffentlich bestellt zu sein, sich als Buchrevisor bezeichnet oder sich eine ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnung beilegt,
- d) wer, ohne als Steuerberater öffentlich bestellt zu sein oder die Erlaubnis zur Tätigkeit als Helfer in Steuersachen zu besitzen, sich als solcher bezeichnet, oder sich eine ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnung zulegt,
- e) wer als Vertreter einer Gesellschaft tätig ist, die eine auf eine Steuerberatertätigkeit hinweisende Bezeichnung führt, ohne daß die Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft zugelassen ist.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten insbesondere als ähnliche, verwechslungsfähige Bezeichnungen, deren Führung verboten ist, die Bezeichnung als Wirtschaftsanwalt, Wirtschaft- oder Steuersachverständiger, Wirtschaftsberater und Wirtschaftstreuhänder. Entsprechendes gilt für die Aufnahme derartiger Bezeichnungen in die Firmen- oder Firmenzusätze von handelsrechtlichen Gesellschaften, die nicht die Voraussetzung des § 2 erfüllen.

§ 10

Gegen Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg zulässig.

§ 11

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Zulassungs- und Prüfungsausschüsse, erläßt der Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

§ 12

(1) Das Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Gesetze und Verordnungen außer Kraft:

- a) Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhänderwesens vom 23. März 1943 (RGBl. I, S. 157),
- b) alle auf die Zulassung von Steuerberatern bezüglichen Vorschriften in Gesetzen und Rechtsverordnungen, soweit sie mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehen. Die Bekanntgabe dieser Vorschriften erfolgt in den Ausführungsbestimmungen.

Wiesbaden, 13. Dezember 1947.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock.

Gesetz

über die Wiedererrichtung von Verbraucher-
genossenschaften (Konsumvereine)

vom 16. Dezember 1947

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(1) Es werden aufgehoben § 1

das Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 681);

die erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1282);

die zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 31. Dezember 1935 (RGBl. I S. 24);

die dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 31. Oktober 1935 (RGBl. 1936 I S. 24);

die vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 26. Mai 1936 (RGBl. I S. 480);

die fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 15. Oktober 1936 (RGBl. I S. 905);

die sechste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 10. Juli 1937 (RGBl. I S. 768) und

die erste Verordnung zur Änderung der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 26. Juni 1936 (RGBl. I S. 274);

die zweite Verordnung zur Änderung der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 17. Juni 1936 (RGBl. I S. 494);

die dritte Verordnung zur Änderung der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 12. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1017);

die vierte Verordnung zur Änderung der ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Verbrauchergenossenschaften vom 11. Juni 1937 (RGBl. I S. 628);

die Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (RGBl. I S. 107);

die erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (RGBl. I S. 107);

die zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 24. Juli 1941 (RGBl. I S. 452);

die dritte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RGBl. 1942 S. 450);

die vierte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RGBl. I S. 543);

die fünfte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 22. Dezember 1942 (RWMBL. 1942 S. 700), dazu Rund-erlaß des RWM vom 22. Dezember 1942 III. W. O. S. 4a/9144,42, RWMBL. S. 701) und

die sechste Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. März 1943 (RGBl. I S. 151).

(2) Ziffer III der Durchführungsverordnung vom 23. Juli 1934 (RGBl. I S. 726) zum Einzelhandelschutzgesetz vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262) in der Fassung vom 9. Mai 1935 (RGBl. I S. 589) findet auf Verteilungsstellen von Verbraucher-genossenschaften keine Anwendung.

Im Gesetz zum Schutz des Einzelhandels werden in § 7 Abs. 1 Satz 1 und in § 7 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 9. Mai 1935 (RGBl. I S. 589) die Worte „eines Konsumvereins oder“ gestrichen.

Im Absatz 2 Ziffer 4 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom

14. August 1934 (RGBl. I S. 814) werden die Worte „Konsumvereinen und“ gestrichen.

Im Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (RGBl. I S. 1011) wird § 5 gestrichen, in § 6 Satz 1 das Wort „Konsumvereine“.

In der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 21. Februar 1934 (RGBl. I 1935 (RGBl. I S. 208) und vom 29. Juli 1938 (RGBl. I S. 981) wird § 11 gestrichen.

S. 120) in der Fassung der Verordnungen vom 19. Februar gestrichen.

(3) Verbrauchergenossenschaften (Konsumvereine) unterliegen den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Verbrauchergenossenschaften dürfen bis zum Ablauf des 1. Januar 1952 im regelmäßigen Geschäftsverkehr Waren auch an Nichtmitglieder verkaufen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch die §§ 8 Abs. 4 Satz 1, 31, 152, 153 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1898 nicht angewendet.

§ 3

Es sind von der Grunderwerbssteuer, den Verwaltungsgebühren und den Gerichtskosten befreit:

- a) Übertragungen von Grundgebühren und anderen Vermögensgegenständen, soweit diese Gegenstände dadurch aus dem Vermögen des Gemeinschaftswerks der deutschen Arbeitsfront GmbH und ihrer Tochtergesellschaften in das Vermögen einer Konsumgenossenschaft oder konsumgenossenschaftlicher Vereinigungen übergehen;
- b) Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, soweit sie die Wiedererrichtung einer Konsumgenossenschaft oder konsumgenossenschaftlichen Vereinigung bezwecken. Soweit Umsatzsteuer von Übertragungen von Gesamtbetrieben anfallen sollte, fällt sie unter die Befreiung.

§ 4

Die Konsumgenossenschaften treten in die vom Gemeinschaftswerk der DAF und deren Tochtergesellschaften abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge ein. Der Übergang der Rechte und Pflichten gilt nicht als neue Vermietung oder Verpachtung.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 6

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1947.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Der Minister für Wirtschaft und Verkehr:
 Stock Dr. Koch.

Gesetz

zur Ergänzung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Richtigstellung der Liste der Genossen)

vom 19. Dezember 1947

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende

vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen Rates beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

Der § 18 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Rechts der Handelsgesellschaften und der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. September 1939 (RGBl. I S. 1694) erhält folgenden Absatz 3:

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Vorstand infolge von Auswirkungen des Krieges verhindert war, die Urkunden über das Ausscheiden eines Genossen (Par. 65—69 des Genossenschaftsgesetzes) rechtzeitig dem Gericht zur Liste der Genossen einzureichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. 10. 1944 in Kraft. Es findet nur Anwendung, wenn die Eintragung der das Ausscheiden begründenden Tatsachen in die Liste der Genossen bis zum 31. 12. 1948 erfolgt ist. Dies gilt auch von § 18 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 4. 9. 1939.

Wiesbaden, den 19. Dezember 1947.

Der Hessische Ministerpräsident:
 Stock

Verordnung

über die Ermäßigung der Einkommensteuersätze für die Berechnung der Kirchensteuer

vom 13. November 1947

Auf Grund des Artikels I § 1 und § 3 und des Artikels II des Preußischen Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts des evangelischen Landeskirchen vom 3. Mai 1929 in Verbindung mit den Notverordnungen der Kirchenregierungen der evangelischen Kirche der altpreußischen Union, der evangelischen Landeskirchen in Hessen-Kassel und in Nassau vom 28. September, 27. und 18. Oktober 1928 sowie dem Kirchengesetz der evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main vom 13. September 1928 und des Artikels I § 2 des Preußischen Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuer- und Umlagerechts der katholischen Kirche vom 3. Mai 1929 wird folgende Verordnung für die Berechnung der Kirchensteuer der evangelischen und katholischen Kirchen (Kirchengemeinden und Gesamtverbände) im Gebiet der ehemaligen preußischen Landestelle, der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, erlassen:

§ 1

Die Tarifsätze der Anlagen A und B des Kontrollratsgesetzes Nr. 12 vom 11. Februar 1946 — Änderung der Gesetzgebung in bezug auf Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewinnabführung werden für die Benutzung als Maßstab der Kirchensteuer gekürzt und zwar:

bei Steuerklasse	I	um 15 v. H.
„	II	um 10 v. H.
„	III/1	um 10 v. H.
„	III/2	um 20 v. H.
„	III/3	um 30 v. H.
„	III/4	um 40 v. H.
„	III/5 und folgende	um 50 v. H.

§ 2

Diese Verordnung gilt erstmalig für die Veranlagung zur Kirchensteuer des Rechnungsjahres 1947.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Regierungsbezirk Wiesbaden, für die Stadtteile Wiesbaden-Kastel, Wiesbaden-Amöneburg und Wiesbaden-Kostheim.

Wiesbaden, den 13. November 1947

Der Minister der Finanzen: Der Minister für Kultur und Unterricht:
 Hilpert Dr. Stein

25. Durchführungsverordnung

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus über das Nachverfahren gemäß Art. 42 Abs. 2 vom 12. November 1947

Auf Grund des Art. 86 des Befreiungsgesetzes vom Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 wird verordnet:

§ 1

Der öffentliche Kläger hat rechtzeitig vor Ablauf der Bewährungsfrist gegen den Minderbelasteten Ermittlungen einzuleiten, um den Antrag auf endgültige Einreihung des Betroffenen vorzubereiten (Art. 42, 2).

§ 2

Zuständig ist der öffentliche Kläger derjenigen Kammer, die zuletzt im ersten Rechtszug mit dem Verfahren gegen den Betroffenen befaßt war. An die Stelle einer Lagerspruchkammer tritt die Spruchkammer des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Betroffenen im Zeitpunkt des Ablaufs der Bewährungsfrist.

§ 3

Der öffentliche Kläger hat zu ermitteln, ob der Betroffene nach seinem Verhalten in der Bewährungsfrist erwarten läßt, daß er seine Pflichten als Bürger eines friedlichen demokratischen Staates erfüllen werde.

§ 4

Der öffentliche Kläger ist insbesondere verpflichtet, bei der zuständigen vollstreckenden Stelle einen Bericht darüber einzuholen, ob der Betroffene der Vollstreckung einer angeordneten Sonderarbeit Schwierigkeiten bereitet und ob er die ihm auferlegten Tätigkeitsbeschränkungen verletzt hat.

Die Bewährung ist grundsätzlich zu verneinen, wenn der Betroffene eine Sühnemaßnahme ohne ausreichenden Grund nicht oder nicht vollständig erfüllt hat.

§ 5

Bei der Prüfung der Bewährung hat der öffentliche Kläger anhand des Spruches festzustellen, ob die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Minderbelasteten gemäß Artikel 11/1/1 oder 11/1/2 erfolgte.

Bei Minderbelasteten nach Art. 11/1/1 ist ein strengerer Maßstab bei der Prüfung der Bewährung anzuwenden.

§ 6

Das Verfahren gemäß Art. 42 Absatz 2 ist ein selbständiges schriftliches oder mündliches Verfahren. § 4 der 6. DVO findet keine Anwendung.

§ 7

Der Antrag des öffentlichen Klägers kann nur lauten auf Einreihung als Belasteter oder als Mitläufer. Für den Antrag gelten die Vorschriften über die Klageschrift.

§ 8

Bei der Bestimmung der endgültigen Sühnemaßnahmen muß der Spruch erkennen lassen, welche bereits erfüllten Sühnleistungen die Kammer berücksichtigt hat.

§ 9

Wenn der öffentliche Kläger vor Ablauf der Bewährungsfrist noch nicht in der Lage ist zu entscheiden, ob ein Antrag auf Einreihung als Mitläufer gerechtfertigt ist, so beantragt er bei der Kammer den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß Art. 40 auf Fortdauer der für die Dauer der Bewährungsfrist angeordneten Sühnemaßnahmen.

§ 10

Die Vollstreckung von Sühnemaßnahmen, die von der Dauer der Bewährungsfrist unabhängig sind, wird durch das Nachverfahren gemäß Art. 42, Absatz 2 nicht berührt.

§ 11

Für das Verfahren gemäß Art. 42, Abs. 2 wird die Hälfte der allgemeinen Verfahrensgebühr berechnet. Der Betroffene hat ferner die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen.

§ 12

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Stuttgart, den 14. November 1947

Der Hessische Minister für politische Befreiung:
Binder

Verordnung

über die Elektrofischerei im Lande Hessen

vom 21. November 1947

Auf Grund des § 106 Abs. 1 Ziffer 3 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Pr. GS. Seite 55) und des Artikels 15 des Gesetzes, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, vom 27. April 1881 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt Seite 43) wird verordnet:

§ 1. Verbot

Der Fischfang unter Anwendung des elektrischen Stromes — im folgenden Elektrofischerei genannt — ist verboten.

§ 2. Ausnahmen. Zweck

Der örtlich zuständige Regierungspräsident kann zu wirtschaftlichen Zwecken für Berufsfischer und Fischzüchter und zu wissenschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen von dem Verbot nach § 1 zulassen.

§ 3. Räumliche Beschränkung

Die Elektrofischerei bleibt auf die Gewässer des Forellen- und Äschengebietes (Region) beschränkt.

§ 4. Genehmigung

Die Genehmigung zur Ausübung der Elektrofischerei wird auf eine Höchstdauer von sechs Jahren und unter jederzeitigem Widerruf erteilt. Sie kann nach Ablauf erneuert werden. Dem Zugelassenen wird eine Genehmigungsurkunde ausgestellt, die er bei Ausübung der Elektrofischerei bei sich zu führen und dem Beauftragten des Fischereiaufsichtsdienstes auf Verlangen vorzuzeigen hat. Im Falle des Widerrufs und nach Ablauf der Genehmigungsdauer ist die Genehmigungsurkunde unverzüglich zurückzugeben.

§ 5. Ausübung

(1) Der Zugelassene hat die Elektrofischerei selbst auszuüben. Er hat mindestens eine Person als Hilfskraft zuzuziehen und ist für die Beobachtung der notwendigen Vorsicht verantwortlich.

(2) In Gewässern, die von dem Zugelassenen nicht bewirtschaftet werden, darf die Elektrofischerei nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Regierungspräsidenten und nur auf Antrag und in Gegenwart des Inhabers des unbeschränkten Fischereiausübungsrechtes oder seines bevollmächtigten Vertreters erfolgen. Der Regierungspräsident kann für seine Genehmigung einen erhöhten Fischbesatz über den Pflichteinsatz hinaus auferlegen.

§ 6. Prüfung. Buchführung

(1) Der Zugelassene ist nach Anweisung des Regierungspräsidenten verpflichtet, dessen Beauftragten die Elektrofischerei zur Prüfung an Ort und Stelle vorzuführen und ihren Anordnungen zu folgen.

(2) Über das Ergebnis jeder einzelnen Elektrofischerei hat der Zugelassene nach einem der Genehmigungsurkunde beigefügten Formblatt Buch zu führen. Diese Buchführung ist dem Beauftragten des Regierungspräsidenten auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist am Ende des Kalenderjahres dem Regierungspräsidenten unaufgefordert einzureichen.

§ 7. Überwachung

Die fachliche Überwachung, Lenkung und Betreuung der Elektrofischerei obliegt dem Regierungspräsidenten (Fischereizezernat) in Kassel.

§ 8. Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bekanntmachungen und Anweisungen werden nach den geltenden Bestimmungen der Fischereigesetze verfolgt.

§ 9. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt in Kraft am 1. Januar 1948.

Wiesbaden, den 21. November 1947.

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten:
Lorberg

Buchführung über den Elektrofischfang

Ergebnisse des Name des Elektrofischers
Elektrofischfangs im
Kalenderjahr

Tag	Name des Gewässers	Fischereinutzungs berechtigter	Länge der befischten Strecke in km	Menge der gefangenen Forellen in kg		andere gefangene Fischarten und deren Menge in kg	Unterschrift a) des Elektrofischers b) des Fischereinutzungs berechtigten
				Insgesamt	Roheuer		

Verordnung

zur Abänderung der Landgüterordnung

vom 1. Dezember 1947

Auf Grund des § 1 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. 7. 1947 (GVBl. S. 44) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten verordnet:

§ 1

Die Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Kassel vom 1. 7. 1887 (Preuß. Ges.Samml. S. 315) erhält als Hessische Landgüterordnung die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 24. 4. 1947 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1947

Der Minister der Justiz
Zinn

Hessische Landgüterordnung

vom 1. Dezember 1947

§ 1

(1) Landgut im Sinne dieses Gesetzes ist eine in der Landgüterrolle des zuständigen Bauerngerichts eingetragene Besetzung.

(2) In die Rolle kann jede im Land Hessen belegene, mit einem Wohnhaus versehene Besetzung eingetragen werden, die zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft bestimmt ist und mindestens die Größe einer Ackernahrung (Abs. 3 bis 5) hat.

(3) Als Ackernahrung gilt eine genutzte Landfläche, die notwendig ist, um eine Familie, unabhängig vom Markt und von der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Betrieb aus sich selbst zu erhalten.

(4) Beim Weinbau ist als Ackernahrung eine genutzte Landfläche anzusehen, deren eigene Erzeugung an Trauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht.

(5) Beim Gemüse- oder Obstbau ist als Ackernahrung eine genutzte Landfläche anzusehen, die auch bei Umstellung auf die Betriebsarten der Absätze 3 oder 4 die dort bestimmten Voraussetzungen erfüllt.

(6) Der Nachweis, daß die Größe einer Ackernahrung vorliegt, wird durch eine Bescheinigung der zuständigen Landwirtschaftlichen Verwaltung in der Kreisstufe geführt. Gegen deren ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Bauerngericht zu.

§ 2

innerhalb einer Frist von einem Monat die Beschwerde an

(1) Zur Eintragung des Landgutes in die Landgüterrolle ist das Bauerngericht zuständig, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Besetzung liegt.

(2) Hat die Besetzung mehrere Wohnhäuser, die in den Bezirken verschiedener Bauerngerichte liegen, so hat der Oberlandesgerichtspräsident zu bestimmen, bei welchem Bauerngericht das Landgut in die Rolle einzutragen ist.

§ 3

(1) Ein Landgut soll in die Rolle nur dann eingetragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 zur Zeit der Eintragung vorhanden sind.

(2) Die Eintragung kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, daß diese Voraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht vorhanden gewesen seien.

§ 4

(1) Die Eintragung in die Rolle und die Löschung erfolgen auf Antrag des Eigentümers, der über das Landgut letztwillig verfügen kann.

(2) Steht das Landgut im Miteigentum, so ist der Antrag sämtlicher Miteigentümer erforderlich.

§ 5

(1) Die Eintragung als Landgut hat rechtsbegründende Bedeutung.

(2) Kein bisheriger Erbhof gilt als automatisch in die Landgüterrolle eingetragen, die nach diesem Gesetz angelegt wird. Die Eintragung jedes Grundeigentums, einschließlich bisheriger Erbhöfe, in die Landgüterrolle erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers gemäß § 4.

§ 6

(1) In der Rolle erhält jedes Landgut ein eigenes Blatt.

(2) Das Landgut besteht aus den Grundstücken, die auf dem Rollenblatt vermerkt sind. Auf dem Rollenblatt sind alle Grundstücke des Eigentümers zu vermerken, die als solche auf dem Grundbuchblatt eingetragen sind, einschließlich der nach der Eintragung des Landgutes in die Rolle erworbenen und im Grundbuche zugeschriebenen Grundstücke. Die Zuschreibung der letzteren in der Rolle erfolgt von Amts wegen und gebührenfrei.

(3) Bei der Eintragung des Landgutes in die Rolle und bei dem späteren Erwerb von Grundstücken kann der Eigentümer bestimmen, daß einzelne Grundstücke in die Rolle nicht einzutragen sind. Diese sind auf dem Rollenblatt als ausgenommen zu verzeichnen.

(4) In gleicher Weise sind einzelne Grundstücke auf dem Rollenblatte zu verzeichnen, wenn sie auf Antrag des Eigentümers gelöscht werden.

(5) Auf dem Grundbuchblatt ist die Nummer des Rollenblattes gebührenfrei zu vermerken.

§ 7

(1) Wird infolge von Veräußerungen ein Teil eines Landgutes im Grundbuch abgeschrieben, so erhält dieser Teil in der Rolle ein eigenes Blatt, falls die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 für ihn zutreffen; hiervon ist der Erwerber zu benachrichtigen. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so ist mit der Abschreibung im Grundbuch auch die Löschung des veräußerten Teiles in der Rolle zu bewirken.

(2) Die Anlegung des Blattes und die Löschung erfolgen von Amts wegen und gebührenfrei.

§ 8

Liegen die zum Landgute gehörenden Grundstücke in den Bezirken verschiedener Bauerngerichte, so haben diese in den Fällen der §§ 6 und 7 von den Eintragungen und Löschungen im Grundbuch und in der Rolle sich gegenseitig von Amts wegen Nachricht zu geben.

§ 9

(1) Die Anträge auf Eintragung oder Löschung in der Rolle werden bei dem Bauerngericht unter Anwendung des § 29 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 8. 1935 (RGBl. I S. 1073) mündlich angebracht oder schriftlich eingereicht.

(2) Das Bauerngericht hat dem Antragsteller mitzuteilen, daß die Eintragung oder Löschung erfolgt ist.

§ 10

(1) Die Eintragung verliert ihre Wirksamkeit durch die Löschung.

(2) Die Eintragung ist auch für jeden nachfolgenden Eigentümer wirksam, sofern dieser Eigentümer des ganzen Landgutes oder eines den Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 entsprechenden Teiles ist.

§ 11

(1) Die Einsicht der Rolle ist jedem gestattet, der nach dem Ermessen des Bauerngerichts ein rechtliches Interesse daran hat.

(2) Für die Einsicht in die Rolle werden keine Gebühren erhoben.

§ 12

(1) Wird der Eigentümer eines Landgutes von mehreren Nachkommen beerbt, so ist in Ermangelung einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung einer von diesen berechtigt, bei der Erbteilung das Landgut nebst Zubehör nach Maßgabe der §§ 13 bis 26 zu übernehmen.

(2) Dasselbe gilt, wenn bei der Erbteilung neben den Nachkommen der überlebende Ehegatte beteiligt ist.

(3) Die Abfindung der Miterben (§ 20) tritt, auch Dritten gegenüber, an die Stelle des Anteils an der Erbgemeinschaft.

§ 13

Im Sinne dieses Gesetzes sind Zubehör des Landgutes:

- 1) die mit dem Landgut oder seinen einzelnen Teilen verbundenen Gerechtigkeiten;
- 2) die auf dem Landgut vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;
- 3) die auf die Rechtsverhältnisse und die Bewirtschaftung des Landgutes bezüglichen, zur Erbmasse gehörigen Bücher und Urkunden;
- 4) das Gutsinventar; dieses umfaßt:
 - a) das auf dem Landgut zu seiner Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Acker- und Hausgerät,
 - b) den vorhandenen Dünger und
 - c) die für die Bewirtschaftung des Landgutes bis zur nächsten Ernte erforderlichen Vorräte an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

§ 14

In Ermangelung einer Vereinbarung der Beteiligten über die Person des Gutsübernehmers und über die Bedingungen der Gutsübernahme hat das nach § 2 zuständige Bauerngericht auf Antrag der Beteiligten oder eines von ihnen die sämtlichen Beteiligten zu einem Einigungsversuch zu laden und bei diesem möglichst auf die Erhaltung der Einheit und Leistungsfähigkeit des Landgutes hinzuwirken.

§ 15

Wird bei diesem Versuch keine Einigung erzielt, so bestimmt ein Familienrat nach Maßgabe der §§ 12, 13, 16 bis 26 die Person des Gutsübernehmers und die Bedingungen der Übernahme.

§ 16

(1) Der Familienrat wird aus dem nach § 2 dieses Gesetzes zuständigen Vorsitzenden des Bauerngerichts als Vorsitzenden und drei bis sechs Verwandten oder Verschwägerten des Erblassers als Mitgliedern gebildet.

(2) Die Mitglieder müssen volljährig sein, einen tadellosen Ruf genießen und genaue Kenntnis von den wirtschaftlichen und Familienverhältnissen des Erblassers besitzen.

(3) Ist nach dem Ermessen des Vorsitzenden des Bauerngerichts eine genügende Anzahl nach Absatz 1 und 2 geeigneter Verwandten oder Verschwägerten nicht vorhanden oder ist deren Zuziehung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so hat dieser den Familienrat durch Zuziehung anderer nach Absatz 2 geeigneter Personen zu ergänzen.

(4) Die Mitglieder des Familienrats werden nach Anhörung der Beteiligten und des Ortslandwirts von dem Vorsitzenden des Bauerngerichts berufen und von ihm auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes mittels Handschlags an Eides Statt verpflichtet. Über Einwendungen gegen ihre Berufung entscheidet der Vorsitzende des Bauerngerichts.

(5) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Bauerngerichts, die sämtlichen Beteiligten zuzustellen ist, ist die sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Kontrollratsgesetzes Nr. 45 vom 11. 7. 1947 (GVBl. S. 44) zulässig.

§ 17

(1) Der Familienrat ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden des Bauerngerichts und mindestens dreier Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten und freier Untersuchung der Sachlage durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Entscheidung des Familienrats kann nur angefochten werden, soweit sie auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Die Anfechtung kann nur durch Erhebung der Klage erfolgen.

(3) Die Mitglieder des Familienrates erhalten, außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen, keine Vergütung.

(4) Die Verhandlungen und Entscheidungen des Familienrates sind gebührenfrei. Die entstehenden baren Auslagen fallen dem Gutsübernehmer und, falls eine Gutsübernahme nicht stattfindet, den bei der Erbteilung Beteiligten zur Last.

§ 18

(1) Bei der Bestimmung des Gutsübernehmers ist für den Familienrat die dauernde einheitliche Erhaltung des Gutes in der Hand eines der Familienglieder maßgebend.

(2) Erachtet hiernach der Familienrat mehrere der Erben als zur Gutsübernahme geeignet, so ist dem männlichen Geschlecht vor dem weiblichen und gegebenenfalls dem älteren Erben vor dem jüngeren der Vorzug zu geben.

(3) Die Bestimmung des Gutsübernehmers unterbleibt:

- a) wenn der Familienrat sich davon überzeugt, daß das Landgut wegen hoher Verschuldung oder sonstiger Gründe in der Familie nicht erhalten werden kann;
- b) wenn kein Nachkomme des Eigentümers das Landgut zu den vom Familienrat festgestellten Bedingungen übernehmen will.

§ 19

(1) Der Familienrat bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen den bei der Erbteilung an die Stelle des Landgutes nebst Zubehör tretenden Wert desselben unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse dergestalt, daß auch hierbei die dauernde Erhaltung des Gutes den ausschlaggebenden Gesichtspunkt bildet und soweit, als es dies Interesse erfordert, der Gutsübernehmer vor seinen Miterben zu bevorzugen ist.

(2) Unter dem zu bestimmenden Werte des Landgutes ist nicht sein Verkaufs-, sondern sein Ertragswert zu verstehen.

(3) Das Ermessen des Familienrates wird insoweit beschränkt, daß der Wert des Landgutes nicht geringer als der fünfundzwanzigfache, und nicht höher als der fünfundvierzigfache Betrag des jährlichen Grundsteuerreinertrags der zu dem Landgute gehörigen Liegenschaften bestimmt werden kann. Bei Landgütern, bei denen der Grundsteuerreinertrag geringer ist als der nach der Gebäudesteuer berechnete Nutzungswert der zu dem Landgute gehörenden Gebäude, oder bei denen diese Gebäude einen besonderen Nutzen

durch Vermietung oder dergleichen gewähren, bestimmt der Familienrat den Wert der Grundstücke und Gebäude in Gemäßheit der Vorschrift des Absatzes 1 nach freiem Ermessen. Wenn der Grundsteuerreinertrag nicht mehr zu ermitteln ist, tritt an eine Stelle der Hektarsatz des Einheitswertes.

(4) Soweit die Beteiligten uneinig darüber sind, ob einzelne Gegenstände zum Gutsinventar gehören, steht dem Familienrat die Entscheidung zu.

§ 20

Von dem nach § 19 festgesetzten Gutswert ist der Betrag der auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Grundschulden, sowie der nach der vermutlichen Lebensdauer des Berechtigten vom Familienrat nach freiem Ermessen zu bestimmende Wert der von dem Gute zu leistenden Auszugs- und Unterhaltspflichten, mit Ausnahme jedoch der im § 22 erwähnten, abzusetzen. Der hiernach verbleibende Betrag bildet den für die Erbteilung und sonach für die Berechnung der Abfindung der Miterben maßgebenden Wert des Landgutes.

§ 21

Hat der Eigentümer eines Landgutes eine Witwe hinterlassen, mit der er in Errungenschaftsgemeinschaft nach alt-hessischem Recht gelebt hat, so bestimmt der Familienrat nach pflichtmäßigem Ermessen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Gutes und der Vermögensverhältnisse der Witwe, ob und welcher Einsitz und Auszug dieser von dem Gutsübernehmer zu gewähren ist.

§ 22

(1) Der Gutsübernehmer ist verpflichtet, seine Miterben zu erziehen und ihnen bis zum vollendeten fünfzehnten Jahre Einsitz und angemessenen Unterhalt zu gewähren. Dieser Anspruch erlischt, wenn ihnen auf Verlangen ihres gesetzlichen Vertreters ihre Abfindung mit vier vom Hundert verzinst oder ausbezahlt wird. Die Auszahlung kann jedoch vor eingetretener Volljährigkeit oder Verheiratung nur verlangt werden, wenn der Miterbe das Landgut zur Wahl eines anderweiten Lebensberufes verläßt.

(2) Auch nach vollendetem fünfzehnten Jahre behalten die Miterben das Recht des Einsitzes bis zur erlangten Volljährigkeit oder früher eintretenden Verheiratung.

(3) Gebrechlichen und kranken Miterben hat der Gutsübernehmer im Bedürfnisfalle bis zu ihrem Tode, sofern sie nicht die Auszahlung ihrer Abfindung verlangen, Einsitz, Kost und Verpflegung zu gewähren. Solange sie von diesem Recht Gebrauch machen, findet eine Verzinsung der Abfindung nicht statt. Haben sie von diesem Rechte bis zu ihrem nach erlangter Volljährigkeit erfolgten Todes Gebrauch gemacht und weder einen erbberechtigten Ehegatten noch Kinder hinterlassen, so erlischt ihr Anspruch auf Abfindung zugunsten des Gutsübernehmers.

(4) Der Familienrat ist befugt, die im Absatz 1 bis 3 bestimmten Verpflichtungen des Gutsübernehmers, zu erhöhen oder herabzusetzen.

§ 23

Der Beschluß des Familienrates in gerichtlicher Ausfertigung ersetzt die Auflassung. Die Beteiligten können verlangen, daß ihre Ansprüche gegen den Gutsübernehmer (§§ 21, 22, 23) durch Eintragung im Grundbuch sichergestellt werden.

§ 24

(1) Wenn das Landgut sich im Miteigentum der Ehegatten befindet, so verbleibt die Verwaltung dem längstlebenden Ehegatten, und erst bei dessen Tode erfolgt die Bestimmung des Gutsübernehmers.

(2) Der längstlebende Ehegatte ist jedoch befugt, mit Zustimmung der Erben des verstorbenen Ehegatten (§ 14), hilfsweise mit Zustimmung des Familienrates (§§ 15 ff) das Landgut schon bei Lebzeiten auf einen der gemeinschaftlichen Nachkommen zu übertragen.

(3) Im übrigen kann das Miteigentum zwischen dem längstlebenden und den Kindern als Erben des verstorbenen Ehegatten nur mit gegenseitiger Zustimmung oder auf Beschluß eines nach Maßgabe des § 16 zu berufenden Familienrates auf-

gehoben werden. Hiervon abgesehen können einzelne Erben nur die Auszahlung einer nach Maßgabe der §§ 19 und 20 von dem Familienrat festzusetzenden Abfindung verlangen.

(4) Der § 12 Abs. 3 findet auch auf den Anteil an der Erbengemeinschaft und die an seine Stelle tretenden Ansprüche des längstlebenden Ehegatten mit der Maßgabe Anwendung, daß vor dem Tode des verstorbenen Ehegatten erworbene Rechte Dritter unberührt bleiben.

§ 25

(1) Steht das Landgut im alleinigen Eigentum eines Ehegatten, so erfolgt nach dessen Tode die Bestimmung des Gutsübernehmers erst dann, wenn dem anderen Ehegatten ein Nießbrauchs- oder Verwaltungsrecht an dem Landgute nicht mehr zusteht. Die Erbengemeinschaft zwischen den Kindern des verstorbenen Ehegatten kann, solange ein Nießbrauchs- oder Verwaltungsrecht des überlebenden Ehegatten besteht, nur mit gegenseitiger Zustimmung und mit Einwilligung des überlebenden Ehegatten aufgehoben werden.

(2) Die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 und 2 finden auf den Ehegatten, dem das Nießbrauchs- oder Verwaltungsrecht an dem Landgut oder an einem seiner Teile zusteht, entsprechende Anwendung.

§ 26

(1) Hat ein von mehreren Nachkommen beerbter Eigentümer mehrere Landgüter hinterlassen, so hat in Ermangelung einer Vereinbarung der Beteiligten der Familienrat darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen die mehreren Landgüter nur von einem Erben oder jedes einzelne Landgut von einem der Erben zu übernehmen sind.

(2) Liegen die Landgüter in den Bezirken verschiedener Bauerngerichte, so hat der Oberlandesgerichtspräsident zu bestimmen, bei welchem Bauerngericht der Familienrat zu bilden ist.

§ 27

Das Recht der Eigentümer, über das Landgut unter Lebenden und von Todes wegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 28

(1) Wer über das Landgut letztwillig verfügen kann, ist befugt, in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell oder vom Ortsvorstand beglaubigten Urkunde die Anwendung der §§ 12 bis 26 auszuschließen, unter den Miterben die Person zu bestimmen, die zur Übernahme des Landgutes oder der mehreren Landgüter berechtigt sein soll, sowie die in den §§ 21 und 22 erwähnten Bestimmungen an Stelle des Familienrates selbst zu treffen.

(2) In gleicher Weise kann vorbehaltlich des Pflichtteilrechtes der Beteiligten bestimmt werden, zu welchem Betrage der Gutswert bei der Erbteilung angerechnet werden, daß und in welcher Höhe der Gutsübernehmer bei der Teilung ein Voraus erhalten oder in einer sonstigen Weise bevorzugt werden soll.

§ 29

Für die Berechnung des Pflichtteils der Miterben, die das Landgut nicht übernehmen, ist der auf Antrag des Pflichtteilberechtigten von dem Familienrat nach Maßgabe der §§ 15 bis 21 festzusetzende Wert des Landgutes maßgebend.

§ 30

Die in den §§ 12 bis 29 enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung:

1. wenn die bei der Erbteilung beteiligten Personen nicht allein Eigentümer des Landgutes sind;
2. wenn das Landgut beim Tode des Erblassers infolge von Veränderungen, die nach der Eintragung des Landgutes in die Rolle stattgefunden haben, nach § 1 Abs. 2 nicht eintragungsfähig gewesen wäre; jedoch kommt der Mangel eines Wohnhauses, zur Zeit des Todes des Erblassers nicht in Betracht, wenn dieser Zustand alsdann noch nicht zwei Jahre gewährt hat.

§ 31

(1) Für jede auf Antrag bewirkte Eintragung oder Löschung in der Rolle, einschließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Mitteilungen, wird eine Gebühr von drei RM erhoben.

(2) Die nach diesem Gesetz zu erhebenden Gerichtskosten werden nach den Vorschriften der Justizbeitragsordnung vom 11. März 1937 (RGBl. I S. 298) beigetrieben.

Zweite Anordnung über den Aufbau und die Zuständigkeit der Wohnungsbehörden

vom 27. Oktober 1947

Die 1. Anordnung über den Aufbau und die Zuständigkeit der Wohnungsbehörden vom 31. 7. 1947 erhält folgende Fassung:

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsgesetzes (Kontrollratsgesetz Nr. 18) vom 26. 6. 1947 (Ges.- u. Verordn.-Bl. Nr. 7 vom 15. 7. 1947, S. 41) in Verbindung mit Art. I Ziff. 3 und Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 wird hiermit bestimmt:

I. Im Sinne des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 sind:

1) Wohnungsbehörden

a) **Der Bürgermeister** — Wohnungsamt der Stadt- bzw. Landgemeinde —

1. in den Stadt- und Landgemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern,
2. in den Landgemeinden mit weniger 3000 Einwohnern, wenn der Landrat ihn als Wohnungsbehörde bestellt. Die Bestellung muß durch die Wohnungsverhältnisse der betreffenden Gemeinde gerechtfertigt und die Verwaltungskraft sowie die Bildung eines Wohnungsausschusses gewährleistet sein.

b) **Der Landrat** — Wohnungsamt des Landkreises — (mit Ausnahme der unter a) aufgeführten Gemeinden).

c) **Der Oberbürgermeister** — Wohnungsamt des Stadtkreises —

2) Wohnungsaufsichtsbehörden

- a) Der Landrat mit der Aufsicht über die Wohnungsämter der Bürgermeister,
- b) der Regierungspräsident mit der Aufsicht über die Wohnungsämter des Landrats und des Oberbürgermeisters.

(Die Wohnungsaufsichtsbehörden entscheiden über Beschwerden gegen Anordnungen der ihnen unterstellten Wohnungsbehörden. Dieser Beschwerdebescheid ist endgültig. Gegen den Beschwerdebescheid ist die Anfechtungsklage gemäß § 21 der VO zur Durchf. des Kontrollratsgesetzes-Nr. 18 vom 26. 6. 1947 zulässig.)

3) Oberste Wohnungs- und Dienstaufsichtsbehörde in allen Wohnungsangelegenheiten:

Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt mit ausschließlicher Zuständigkeit.

II. Die gemäß § 3 der VO. zur Durchführung des Wohnungsgesetzes zu bildenden beratenden Ausschüsse (Wohnungsausschüsse) sind durch die Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen oder Gemeindevertretungen zu wählen und durch den Leiter der Wohnungsbehörde zu berufen. Bei den Regierungspräsidenten erfolgt die Berufung durch diesen. In den Wohnungsausschüssen müssen vertreten sein:

- 1) eine Person mit Erfahrung im Bauwesen oder in der Bewirtschaftung von Wohnraum,
- 2) ein Vertreter der Allgemeinheit, der möglichst mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist,
- 3) ein Vertreter des Verbandes der Haus- und Grundbesitzervereine,
- 4) ein Vertreter des Mieterschutzverbandes,
- 5) ein Vertreter der Gewerkschaften,
- 6) ein Vertreter der Betreuungsstelle für politisch, religiös und rassisch Verfolgte,
- 7) eine Frau,

8) ein Vertreter der Flüchtlingsorganisation.

Den Wohnungsausschüssen bei den kreisfreien Städten und den Wohnungsaufsichtsbehörden muß außerdem eine im Gesundheitswesen erfahrene Person angehören. Die Wohnungsausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst mit der Maßgabe, daß für die Wohnungsausschüsse bei den kreisangehörigen Stadt- und Landgemeinden die Geschäftsordnung vom Landrat bestimmt wird.

III. Alle Verordnungen und Vorschriften örtlicher oder Bezirksdienststellen aus den Jahren 1945—1946, soweit sie Wohnungsangelegenheiten betreffen und nicht bereits durch Art. XIV des Kontrollrats-Wohnungsgesetzes aufgehoben sind, werden mit Inkrafttreten dieser Anordnung außer Kraft gesetzt.

IV) Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Oktober 1947

Der Hessische Minister für Arbeit und Wohlfahrt:
Jos. Arndgen

Erste Durchführungsverordnung

vom 4. Dezember 1947

zum Militärregierungsgesetz Nr. 59 (Rückertsetzungsgesetz)
veröffentlicht in der Beilage Nr. 9 zum GVBl. Nr. 19
vom 18. Dezember 1947

Einziger Paragraph

In Durchführung des Artikels 92 Absatz 1 wird bestimmt: Wiedergutmachungsbehörden sind

1. das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung,
2. die Ämter für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung,

Wiesbaden, den 4. Dezember 1947.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Verordnung

vom 15. Dezember 1947

betreffend Aus- und Durchführungsbestimmungen zu Art. 92
des Rückertsetzungsgesetzes (Mil.-Reg.-Ges. Nr. 59 — Beilage
Nr. 9 zum GVBl. Nr. 19 vom 18. Dezember 1947 —).

Auf Grund des Art. 92 des Rückertsetzungsgesetzes beauftrage ich den Minister der Justiz mit dem Erlaß der zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1947.

Der Hessische Ministerpräsident
Stock

Ergänzung

zum Ersten Ausführungsgesetz vom 18. Oktober 1947 zum
Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom
24. Juni 1947 (GVBl. S. 38) und zur Ersten Durchführungsverordnung dazu vom 18. Oktober 1947 (GVBl. S. 102).

Zu Ziff. 15 des Ersten Ausführungserlasses:

Nachstehend wird das Muster der Erlaubnisurkunden veröffentlicht, das den Regierungspräsidenten inzwischen zugegangen ist.

Wiesbaden, den 28. November 1947.

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
i. V. Zinn

Muster eines Verfügungsentwurfs

Erlaubnisurkunde

I. Auf Grund des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 24. Juni 1947 (GVBl. S. 38) wird der Firma/Herrn.....(Name)..... in.....(Wohnort)..... nach Anhörung des Bezirks/Kreis/Stadt/Gewerbeausschusses die Erlaubnis

A. zur Errichtung

1. eines industriellen Unternehmens zur Herstellung von
2. eines Großhandelsunternehmens in.....(Warenkreis).... mit dem Sitz innerhalb des Reg.-Bez.....(Name).....
3. eines Handelsvertreterunternehmens in.....(.....Warenkreis).....
4. eines Einzelhandelsgeschäftes mit.....(Warenkreis).... in.....(Ort, Straße und Hausnummer)..... in Größe von(qm)
5. eines/einer
 - a)(Handwerk).....
 1. ihres/seines Betriebes durch Errichtung einer un/selbständigen Niederlassung/Filiale in.....(Ort).....
 2. ihres/seines/Warenkreises auf.....(Warenkreis)....
 - b)

B. zur Erweiterung

C. zur Ausdehnung ihres/seines Geschäftsbetriebes auf

1.(Tätigkeit).....
2.(Geschäftszweig).....

D. zur Verlegung

1. des Sitzes ihres/seines Großhandelsunternehmens
2. ihrer/seiner Einzelhandelsverkaufsstelle nach.....(Ort, Straße, Hausnummer)..... erteilt.

II. Die Erlaubnis erlischt / kann zurückgenommen werden, / wenn nicht innerhalb von Monaten davon Gebrauch gemacht wird.

III. und sobald die Firma A. diese Niederlassung

B. ihren tatsächlichen oder juristischen Sitz aus dem Regierungsbezirk(Name)..... verlegt.

IV. Die Erlaubnis wird unter folgenden weiteren Bedingungen/Auflagen erteilt:

V. Die zu erhebende Verwaltungsgebühr wird auf.....RM festgesetzt.

....., den.....
Der Regierungspräsident

Im Auftrage

Der Landrat/Der Oberbürgermeister

Im Auftrage

Im Auftrage

Herrn/Firma

in(Straße und Hausnummer).....

(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Berichtigungen

Betr.: Zweite Verordnung betreffend Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang im Rhein und Main vom 20. März 1947 in der Fassung vom 9. Oktober 1947 (GVBl. 1947 S. 99).

In § 1 Zeile 4 und 5 muß es anstatt „Abwässer“ „Altwässer“ heißen.

Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Oktober 1947 (GVBl. 1947 S. 83).

Die vorletzte und letzte Zeile des § 69 gelten für alle 3 Ziffern des § 69. Es sind daher von § 69 die vorletzte und die letzte Zeile soweit nach links herauszustellen, daß der Zellenanfang unter den Zahlen 1., 2. und 3. steht.

Betr.: Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 10. November 1947 (GVBl. 1947 S. 97).

In § 1 des vorstehenden Gesetzes sind nach dem Wort „treten“ folgende Worte einzufügen; „für die Geltungsdauer dieses Gesetzes“.

Dieser Ausgabe liegt Beilage Nr. 1 bei.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 1,30 (einschließl. RM —,28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —,36 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 1/2 und Beilage Nr. 1 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —,60 einschließl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kürler“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 25 000.